



## Dokumentinformation

### Ausgestaltung von Stimmbindungen

Typ	Zeitschrift
Datum/Gültigkeitszeitraum	29.05.2019
Publiziert von	Manz
Autor	<b>Lukas-Sebastian Swoboda</b>
Fundstelle	<b>ecolex 2019, 519</b>
Heft	<b>6 / 2019</b>
Seite	<b>519</b>

## Abstract

Stimmbindungen unterscheiden sich in deren Ausgestaltung zum Teil deutlich voneinander. Unternimmt man den Versuch, die tatsächlichen Ausgestaltungsvarianten von Stimmbindungen zu kategorisieren, ist vorrangig zwischen "Art der Stimmbindung" und "Richtung der Stimmbindung" zu unterscheiden.

## Text

### A. Allgemein

Syndikatsverträge (FN <sup>1</sup>) sind weitgehend formfreie, (FN <sup>2</sup>) außerhalb des Gesellschaftsvertrags gelegene Vereinbarungen, (FN <sup>3</sup>) die in aller Regel als schuldrechtliches Mittel zur Erreichung eines bestimmten korporativen Zwecks dienen, namentlich der Durchsetzung syndikatsvertraglicher Vereinbarungen auf korporativer Ebene. Zentraler Gegenstand eines Syndikatsvertrags ist, Gesellschafter in Bezug auf ihr Abstimmungsverhalten rechtsgeschäftlich zu binden und sohin ein durchsetzbares zukünftiges Abstimmungsergebnis zu sichern. (FN <sup>4</sup>)

### B. Art der Stimmbindung

Es lassen sich folgende drei Grundarten syndikatsvertraglicher Abstimmungsverpflichtungen ausmachen, wobei Syndikatsverträge in der Regel mehrere solcher Ausgestaltungsvarianten kombinieren:

#### 1. "Antizipierte Stimmabgabe"

Bei antizipierten Stimmbindungen legen Syndikatspartner bereits im Syndikatsvertrag fest, wie im Falle des Aufkommens bestimmter Abstimmungsangelegenheiten letztlich in der Gesellschafterversammlung der Hauptgesellschaft abzustimmen ist. (FN <sup>5</sup>)

#### 2. "Annektierte Stimmabgabe"

Bei annektierten Stimmbindungen vereinbaren Syndikatspartner, sich dem Willen eines oder mehrerer Syndikatsmitglieder zu unterwerfen und ihr Stimmverhalten in der Gesellschafterversammlung der Hauptgesellschaft dementsprechend auszuüben. (FN <sup>6</sup>)

### 3. "Reflektierte Stimmabgabe"

Bei reflektierten Stimmbindungen erfolgt eine (zeitlich) vorgelagerte Abstimmung innerhalb des Syndikats, (FN <sup>7</sup>) deren Ausgang die Syndikatspartner bei der Stimmabgabe innerhalb der Gesellschafterversammlung der Hauptgesellschaft bindet.

Das Beschlussergebnis der Gesellschafterversammlung reflektiert daher im Falle syndikatsvertragskonformer Stimmabgabe, wenn auch nicht eins zu eins, so doch im Ergebnis, das Beschlussergebnis der vorgelagerten Syndikatsversammlung.

## C. Richtung der Stimmbindung

### 1. "In-House-Syndikate"

"Gesellschaftsinterne", daher verbandsinterne, ausschließlich zwischen Gesellschaftern der Hauptgesellschaft oder zwischen Gesellschaftern der Hauptgesellschaft und deren Organträgern abgeschlossene Syndikatsvereinbarungen, ohne Beteiligung eines gesellschaftsfremden, außerhalb der Verbandsordnung stehenden Dritten, werden, je nach konkreter gesellschaftsinterner Ausgestaltung, in weiterer Folge als sog horizontale oder vertikale *In-House-Syndikate* bezeichnet.

#### a. Horizontale Syndikate

Unter horizontalen Syndikaten werden *In-House-Syndikate* verstanden, deren Mitgliedskreis sich ausschließlich aus Gesellschaftern der Hauptgesellschaft zusammensetzt.

Die Zulässigkeit von horizontalen Syndikaten wird sowohl von der österr (FN <sup>8</sup>) wie auch von der deutschen (FN <sup>9</sup>) Lehre und Rsp, ohne Rücksicht darauf, ob die Stimmbindung Gegenstand einer Haupt- oder Nebenpflicht (FN <sup>10</sup>) ist, grundsätzlich bejaht. Je nachdem, ob alle, mehrere oder lediglich zwei Gesellschafter der Hauptgesellschaft Partner des horizontalen Syndikats geworden sind, lassen sich omnilate-

Ende Seite 519

Anfang Seite 520»

rale, multilaterale (auch Gesellschafterfraktionen genannt) (FN <sup>11</sup>) und bilaterale horizontale Stimmbindungsvereinbarungen unterscheiden.

#### b. Vertikale Syndikate

Unter vertikalen Syndikaten sind sämtliche *In-House-Syndikate* zu verstehen, deren Mitgliederbestand nicht ausschließlich aus Gesellschaftern der Hauptgesellschaft bestehen. Negativ formuliert, sind vertikale Syndikate all jene *In-House-Syndikate*, die keinen horizontalen Mitgliederbestand aufweisen. Zu denken ist dabei insb an syndikatsvertragliche Vereinbarungen der Gesellschafter mit Organträgern der Hauptgesellschaft. Je nachdem, ob die Gesellschafter an den Willen der Organträger oder die Organträger an den Willen der Gesellschafter gebunden werden, lassen sich vertikale Syndikate in "*Down-Side-Syndikate*" bzw "*Down-Side-(Stimm-)Bindungen*" und "*Up-Side-Syndikate*" bzw "*Up-Side-(Stimm-)Bindungen*" unterteilen.

#### "Down-Side-Bindung"

Bei *Down-Side-Bindungen* handelt es sich um syndikatsvertragliche Vereinbarungen, in denen sich alle oder einzelne Gesellschafter der Hauptgesellschaft gegenüber Organträgern der Hauptgesellschaft dazu verpflichten, ihr Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung auf eine bestimmte syndikatsvertraglich vereinbarte Art und Weise auszuüben.

Solche - eingeschränkt zulässigen - syndikatsvertraglichen Bindungen der Gesellschafter an die Organträger der Hauptgesellschaft werden im Folgenden als "*Down-Side-Syndikate*" oder "*Down-Side-(Stimm-)Bindungen*" bezeichnet.

*Gesellschaftsorgane als Vertragspartner?*

Da ein Syndikatsvertrag eine schuldrechtliche Vereinbarung (FN <sup>14</sup>) darstellt, finden demnach auf den, einem Syndikatsvertrag zugrunde liegenden, Abschluss des Gesellschaftsvertrags, die für Rechtsgeschäfte geltenden allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Voraussetzungen Anwendung. So bildet ua die Rechtsfähigkeit eine zwingende Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrags. (FN <sup>13</sup>)

Dass, wie von *Schmidt-Pachinger* (FN <sup>14</sup>) vermeintlich suggeriert, *Gesellschaftsorgane* Vertragspartei einer Stimmbindungsvereinbarung werden können, ist mangels deren Rechtsfähigkeit, undenkbar. (FN <sup>15</sup>) Umfassende Rechtsfähigkeit (sowie Handlungs- und Deliktsfähigkeit) kommt nur jenen natürlichen Personen zu, die die Organfunktion ausüben. (FN <sup>16</sup>) Vertragspartner eines *Down-Side-Syndikats* (bzw *Up-Side-Syndikats*) können demnach nur Organträger, nicht jedoch (für die Hauptgesellschaft handelnde) *Gesellschaftsorgane* selbst, sein. Denkbar ist mE jedoch eine Syndikatsvereinbarung zwischen GmbH-Gesellschaftern, bei der zwar kein *Gesellschaftsorganträger* Vertragspartei der Syndikatsvereinbarung wird, deren Inhalt jedoch in der Pflicht eines Gesellschafters besteht, den Vorgaben eines *Gesellschaftsorganträgers* entsprechend zu handeln.

#### *Zulässigkeit von Down-Side-Bindungen*

Die Bindung von Gesellschaftern an Organträger der Hauptgesellschaft wird kritisch gesehen. (FN <sup>17</sup>) Bestehende Bedenken stützen sich primär darauf, dass solche Vereinbarungen der Gesellschafterversammlung das Zepter der obersten Willensbildung rauben, wodurch der Geschäftsleitung ein, über deren eigentliche gesetzlich und gesellschaftsvertraglich zugewiesene Kompetenzen hinausgehender, Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft ermöglicht wird.

Aus diesen Bedenken und dem, dem Gesellschaftsrecht immanenten, "Verbot der Verwaltungsherrschaft" (FN <sup>18</sup>) folgt, dass *Down-Side-Bindungen* nur in engen rechtlichen Grenzen zulässig sind. (FN <sup>19</sup>) Die Stimmbindung darf dem - zumeist Partikularinteressen verfolgenden - Geschäftsführungs-/Vorstandsmitglied keinesfalls Einfluss auf die Generalversammlung als höchstes willensbildendes Organ der GmbH (FN <sup>20</sup>) oder einen Eingriff in das Machtgefüge zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung bei der AG (FN <sup>21</sup>) ermöglichen (Verbot der Verwaltungsherrschaft). Oberstes Willensbildungsorgan der Gesellschaft sind und bleiben zwingend deren Gesellschafter in Form der Gesellschafterversammlung als *Gesellschaftsorgan*.

"*Down-Side-Bindungen*" verstoßen wohl ausnahmsweise dann nicht gegen das Verbot der Verwaltungsherrschaft, wenn der Geschäftsführer der Hauptgesellschaft zugleich deren Gesellschafter und Partner des korrespondierenden Syndikats ist. (FN <sup>22</sup>) Kommt diesem im Syndikat ein, ausschließlich seiner Beteiligung am Kapital der Hauptgesellschaft entsprechendes Stimmrecht zu, ist eine *Down-Side-Bindung* wohl zulässig. (FN <sup>23</sup>)

#### **"Up-Side-Bindungen"**

Auch die syndikatsvertragliche Bindung von Organträgern an (einzelne) Gesellschafter ist grundsätzlich denkbar, wobei bei solchen Syndikatsvereinbarungen Stimmbindungen naturgemäß eine eher untergeordnete Rolle spielen. Syndikatsvertragliche Bindungen der Organträger an die Gesellschafter werden im Folgenden als "*Up-Side-Syndikate*" oder "*Up-Side-Bindungen*" bezeichnet.

«Ende Seite 520

Anfang Seite 521»

#### *Zulässigkeit von Up-Side-Bindungen bei der GmbH*

Gem § 20 Abs 1 iVm § 39 Abs 1 GmbHG sind Gesellschafter dazu berechtigt, jede Geschäftsführungsangelegenheit initiativ aufzugreifen und den Geschäftsführern mit Beschluss der Generalversammlung rechtsverbindliche Weisungen zu erteilen. (FN <sup>24</sup>) Ob das den Gesellschaftern zustehende Weisungsrecht als umfassend anzusehen ist oder ein weisungsfreier Mindestbereich des Geschäftsführers besteht, ist umstritten, wird aber eher zu verneinen sein. (FN <sup>25</sup>) Einzelnen Gesellschaftern kommt grundsätzlich kein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung zu. (FN <sup>26</sup>) Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit einer Weisung ist, dass diese nicht rechtswidrig ist. (FN <sup>27</sup>)

Aufgrund dieses Weisungsrechts der Gesellschafter werden, die Geschäftsführer bindende, syndikatsvertragliche Absprachen zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführern mE als zulässig

anzusehen sein, solange es sich ausschließlich um *In-House-Syndikate* handelt. Die Beteiligung eines außerhalb der Verbandsordnung agierenden Dritten ("*3rd-Party*") an einem solchen *Up-Side-Syndikat* würde die Willensbildung der Gesellschaft außerhalb der Gesellschaft verlagern und jedenfalls zur Unwirksamkeit der Bindung führen. Die von K. Schmidt (FN <sup>28</sup>) vertretene Ansicht, wonach die dauerhafte syndikatsvertragliche Bindung eines Fremdgeschäftsführers ("*Nur-Geschäftsführer*") unzulässig sei, ist mE daher abzulehnen.

Die Zulässigkeit syndikatsvertraglicher *Up-Side-Bindungen* eines GmbH-Geschäftsführers findet jedoch im Falle einer Pflichtenkollision ihre zivilrechtliche Grenze. Gesetzliche Geschäftsführerpflichten haben Vorrang vor Verpflichtungen aus Stimmrechtsvereinbarungen und geben dem Geschäftsführer ein Leistungsverweigerungsrecht. (FN <sup>29</sup>) Der Geschäftsführer hat einer, im Widerspruch zur Syndikatsvereinbarung stehenden, Weisung der GmbH-Gesellschafter (FN <sup>30</sup>) oder gar eines (einzelnen) im Gesellschaftsvertrag ermächtigten Gesellschafters Folge zu leisten.

### *Zulässigkeit von Up-Side-Bindungen bei der AG*

Obwohl auch im Aktienrecht nicht jede Mitwirkung der Aktionäre bei der Entscheidungsfindung bereits per se rechtswidrig ist, verbietet die dem Aktienrecht immanente zwingende Kompetenzverteilung jegliche (syndikatsvertragliche) Einflussnahme der Aktionäre auf den Vorstand und Aufsichtsrat (Weisungsfreiheit von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern). (FN <sup>31</sup>)

Unter bestimmten Umständen ist es mE denkbar, dass die Wirkung eines ausschließlich zwischen Aktionären abgeschlossenen, daher horizontalen, omnilateralen *In-House-Syndikats*, zu einer, über die Aktionärssebene hinausgehenden (mittelbaren) Bindung von Aufsichtsrats- und/oder Vorstandsmitgliedern führt. (FN <sup>32</sup>) Dogmatisch lässt sich eine solche mittelbare Bindung damit begründen, dass die oberste Handlungsmaxime des Aufsichtsrats, wie auch des Vorstands, in der Wahrung des Gesellschaftsinteresses besteht. (FN <sup>33</sup>)

Im Falle omnilateraler Aktionärs-Vereinbarungen lässt sich wohl argumentieren, dass das Aktionärsinteresse uU deckungsgleich mit dem Gesellschaftsinteresse ist, womit es Vorstand und Aufsichtsrat wohl ultimativ untersagt ist, gegen ihnen bekannte und inhaltlich unbedenkliche Vereinbarungen der Aktionäre zu verstoßen, (FN <sup>34</sup>) wodurch die horizontale, omnilaterale Syndikatsvereinbarung mittelbar auf den Handlungsspielraum des Aufsichtsrats und des Vorstands (bzw deren Mitglieder) ausstrahlt.

## **2. "*3rd-Party-Syndikate*"**

Während horizontale *In-House-Syndikate* jedenfalls und vertikale *In-House-Syndikate* in beschränktem Ausmaß als zulässig angesehen werden, (FN <sup>35</sup>) ist die Zulässigkeit von Stimmbindungsverträgen zwischen Gesellschaftern der Hauptgesellschaft und außerhalb der Verbandsordnung agierenden, gesellschaftsfremden Dritten umstritten. (FN <sup>36</sup>)

Die zwischen Gesellschaftern der Hauptgesellschaft einerseits und außerhalb der Verbandsordnung agierenden, gesellschaftsfremden Dritten andererseits, abgeschlossenen Syndikate, werden im Folgenden als "*3rd-Party-Syndikate*" bezeichnet.

### **Zulässigkeit**

#### **Allgemein**

Die Frage nach der Zulässigkeit von außerhalb der Verbandsordnung agierenden, gesellschaftsfremden Dritten als Stimmbindungsgläubiger ist mE losgelöst von der formellen Stellung als Gesellschafter der Hauptgesellschaft zu beantworten. Es bedarf vielmehr einer eingehenden Auseinandersetzung mit der Frage, ob der von

- Gesellschaftsinteressen,
- korporativen Treuepflichten und
- den mit der Gesellschafterstellung verbundenen Risiken

grundsätzlich losgelöste Einfluss des Dritten auf die Willensbildung der Gesellschaft schädliche Auswirkungen auf die Verbandsautonomie der Hauptgesellschaft mit sich bringt, zumal zweifelsfrei die Gefahr besteht, dass der Stimmrechtsgläubiger mitunter die Hauptgesellschaft schädigende Partikularinteressen

«Ende Seite 521

Anfang Seite 522»

verfolgt, (FN <sup>37</sup>) ohne den mit der Gesellschafterstellung zwingend verbundenen Risiken ausgesetzt zu sein.

Obwohl Stimmbindungen gegenüber außerhalb der Verbandsordnung agierenden, gesellschaftsfremden Dritten nicht per se im Widerspruch zu § 879 ABGB stehen, wird deren Zulässigkeit - insb aufgrund der vitalen Gefahr einer Untergrabung der Gesellschafter als Träger der Verbandsautonomie - kontrovers diskutiert. (FN <sup>38</sup>)

*3rd-Party-Syndikate* stellen ein wirksames Korrektiv gegenüber der strikten Abhängigkeit des Stimmrechts von der Gesellschafterstellung dar (FN <sup>39</sup>) und werden ausnahmsweise dann als zulässig anzusehen sein, wenn den formell außerhalb der Verbandsordnung agierenden, gesellschaftsfremden Stimmrechtsgläubigern eine "*materielle Gesellschafterstellung*", (FN <sup>40</sup>) zB in Form einer (indirekten) wirtschaftlichen Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, (FN <sup>41</sup>) eingeräumt wird und diese in das verbandliche Interesse eingebunden werden (zB in Form mittelbarer wirtschaftlicher Reflexwirkungen einer am Syndikat beteiligten Großmuttergesellschaft der Hauptgesellschaft). So wird wohl auch Fremdkapitalgebern, die sich durch den Abschluss von als Stimmbindungsverträgen ausgestalteten Nebenvereinbarungen (sog "*Financial Covenants*") (FN <sup>42</sup>) Einblick in und Einfluss auf das Schuldnerunternehmen erlangen wollen, eine bedingte materielle Gesellschafterstellung zuzusprechen sein. (FN <sup>43</sup>)

Die Zulässigkeit von *3rd-Party-Syndikaten* wird auch in Deutschland unterschiedlich beurteilt. Während die hM (FN <sup>44</sup>) von der Zulässigkeit von Stimmbindung mit außerhalb der Verbandsordnung agierenden, gesellschaftsfremden Dritten (der Hauptgesellschaft) ausgeht, sprechen andere Bedenken aus und begründen dies damit, dass der außerhalb der Verbandsordnung agierende, gesellschaftsfremde Stimmgläubiger weder dem Gesellschaftsinteresse, noch der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht unterliegt. (FN <sup>45</sup>) Andere halten *3rd-Party-Syndikate* hingegen für grundsätzlich zulässig, räumen jedoch gleichzeitig ein, dass Stimmbindungen gegenüber außerhalb der Verbandsordnung agierenden, gesellschaftsfremden Dritten jedenfalls in Satzungsänderungen ihre Zulässigkeitsgrenze finden. (FN <sup>46</sup>) K. Schmidt (FN <sup>47</sup>) differenziert nachvollziehbar zwischen *Ad-hoc*-Bindungen und Dauerbindungen, wobei Letztere zu deren Zulässigkeit "*einem verbandsrechtlich vermittelten Drittinteresse dienen und für die Durchführung von Verträgen unentbehrlich*" sein müssen.

### Argument der Drittorganschaft

Der denkbare Versuch, die Zulässigkeit solcher *3rd-Party-Syndikate* unter Verweis auf das, dem österr Kapitalgesellschaftsrecht immanente, Institut der Fremddorganschaft zu begründen, wonach es dem gesetzlichen Leitbild entspricht, dass Geschäftsführungs- sowie Kontrollfunktionen losgelöst von den Gesellschaftern durch Dritte übernommen werden und es auch in Fällen der Fremddorganschaft zu einer - zumindest partiellen - Verschiebung der Willensbildung kommt, greift aus folgenden Gründen freilich zu kurz:

#### *Ex-lege-Treuepflicht*

(Fremd-)Geschäftsführer unterliegen bereits ex lege einer besonderen Treuepflicht, die ihnen den Einsatz gesellschaftsrechtlicher Machtbefugnisse zugunsten gesellschaftsfremder Zwecke und den eigennützigen Missbrauch der Organstellung auf Kosten der Gesellschaft verbietet. (FN <sup>48</sup>) Die Verfolgung von Partikularinteressen eines Fremddgeschäftsführers würde daher - im Unterschied zu einer Syndikatsbeteiligung eines außerhalb der Verbandsordnung agierenden, gesellschaftsfremden Dritten - in diametralem Widerspruch mit der ex lege bestehenden korporativen Treuepflicht eines (Fremd-)Geschäftsführers stehen.

#### *Dispositionsfreiheit der Gesellschafter*

Zum anderen unterliegen - im Unterschied zu außerhalb der Verbandsordnung agierenden, gesellschaftsfremden Dritten - Geschäftsführer und Aufsichtsratsmitglieder der unmittelbaren bzw Vorstandsmitglieder der mittelbaren Disposition der Gesellschafter: (FN <sup>49</sup>)

- Geschäftsführer: Die Bestellung zum Geschäftsführer kann gem § 16 GmbHG jederzeit mit grundsätzlich einfacher Mehrheit durch Generalversammlungsbeschluss oder im Umlaufwege widerrufen werden.

- Aufsichtsratsmitglieder: Auch die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern kann - unter Einhaltung einer qualifizierten Mehrheit - gem § 87 Abs 8 AktG ohne sachliche Erfordernisse (FN 50) durch Hauptversammlungsbeschluss widerrufen werden.
- Vorstandsmitglieder: Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur durch den - von der Hauptversammlung gewählten(!) - Aufsichtsrat erfolgen. § 75 Abs 4 AktG verlangt für die Zulässigkeit des vorzeitigen Widerrufs durch den Aufsichtsrat das Vorliegen eines im Einzelfall zu beurteilenden wichtigen Grundes. § 75 Abs 4 AktG räumt der Hauptversammlung eine bedeutende Einflussmöglichkeit auf die Besetzung bzw besser Absetzung des Vorstands ein, ohne zwingend einen Austausch der Aufsichtsratsmitglieder avisieren zu müssen. Der in § 75 Abs 4 AktG genannte Grund ist die Entziehung des Vertrauens in ein

«Ende Seite 522

Anfang Seite 523

Vorstandsmitglied durch die Hauptversammlung aus nicht offenbar unsachlichen Gründen. Ein solches Misstrauensvotum führt zwar noch nicht ipso iure zur Abberufung des Vorstandsmitglieds, doch steht es im pflichtgemäßen Ermessen des Aufsichtsrats, die Bestellung des Vorstandsmitglieds ohne Nennung weiterer Gründe zu widerrufen. Verfolgt ein Vorstandsmitglied vorwiegend Partikularinteressen, so bleibt für ein pflichtgemäßes Ermessen kein Raum; der Aufsichtsrat ist in solchen Fällen verpflichtet, die Bestellung des Vorstandsmitglieds zu widerrufen.

Zitiervorschlag

## Zum Autor

Dr. *Lukas-Sebastian Swoboda* ist Rechtsanwaltsanwärter bei Binder Grösswang.

## Fußnote(n)

- 1) Um Wortwiederholungen zu vermeiden, werden Stimmbindungen und Syndikate im Folgenden gleichgesetzt (Anm).
- 2) *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I<sup>2</sup> (1997) Rz 1/80.
- 3) *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I<sup>2</sup> Rz 1/65.
- 4) *Swoboda*, Die Kündigung von Syndikatsverträgen und das Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016, *Zak* 2016, 204.
- 5) *Schmidt-Pachinger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 121 Rz 40.
- 6) Gesellschafter werden syndikatsvertraglich an den Willen Einzelner gebunden; vgl *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I<sup>2</sup> Rz 2/87; *Schmidt-Pachinger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 121 Rz 40.
- 7) *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht (1983) 365; *Schmidt-Pachinger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 121 Rz 40.
- 8) *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht 366; *Tichy*, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften (2000) 45 ff; *Vavrovsky*, Stimmbindungsverträge im Gesellschaftsrecht (2000) 23 ff; *Kastner/Doralt/Nowotny*, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechtes<sup>9</sup> (1998) 273; *Gruber/Foglar-Deinhardstein*, Satzungsstrenge und neue Spielräume für "autonome" Satzungsbestimmungen, GES 2014, 79.
- 9) *Hachenburg/Ulmer*, GmbHG<sup>8</sup> (1997) § 47 Rz 74; *Bartl/Bartl/Fichtelmann/Koch/Schlarb/Schmitt*, GmbH-Recht<sup>7</sup> (2013) § 47 Rz 15; *Bayer* in *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG<sup>19</sup> (2016) § 47 Rz 19; *K. Schmidt* in *Scholz*, GmbHG<sup>11</sup> (2014) § 47 Rz 39.
- 10) *Hachenburg/Ulmer*, GmbHG<sup>8</sup> § 47 Rz 73.
- 11) *Schneider*, Der Stimmbindungsvertrag (2017) 7.
- 12) *K. Schmidt* in *Scholz*, GmbHG<sup>11</sup> (2014) § 47 Rz 38.
- 13) *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I<sup>13</sup> (2006) 50 ff.
- 14) *Schmidt-Pachinger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 121 (2012) Rz 61.
- 15) Ohne auf die Problemstellung einzugehen, jedoch stets von der Bindung der Organwalter und nicht des Organs selbst sprechend, *Tichy*, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften (2000) 120.
- 16) *Strasser* in *Jabornegg/Strasser*, AktG II<sup>5</sup> (2010) § 70 AktG Rz 59.
- 17) *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht (1983) 367.

- 18) *Schmidt-Pachinger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>4</sup> § 121 (2012) Rz 61.
- 19) Zur deutschen Rechtslage vgl *Noack*, Satzungsergänzende Verträge der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern, NZG 2013, 281.
- 20) *Nowotny* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> (2017) Rz 4/275.
- 21) *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> Rz 3/715.
- 22) *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht 367.
- 23) *Tichy*, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften 120.
- 24) OGH 1 Ob 226/98mWoBl 1999, 88(*Schauer*).
- 25) Gegen einen weisungsfreien Mindestbereich *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I<sup>2</sup> Rz 2/259.
- 26) *Nowotny* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht<sup>2</sup> Rz 4/179.
- 27) *Enzinger* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG (2013) § 20 Rz 33.
- 28) *K. Schmidt* in *Scholz*, GmbHG<sup>11</sup> (2014) § 47 Rz 41.
- 29) *K. Schmidt* in *Scholz*, GmbHG<sup>11</sup> § 47 Rz 49 f.
- 30) In Form eines Beschlusses (Anm).
- 31) *Reich-Rohrwig/Szilagy* in *Artmann/Karollus*, AktG II<sup>6</sup> § 75 Rz 17; *Schmidt-Pachinger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 121 Rz 63.
- 32) *Schmidt-Pachinger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 121 Rz 64.
- 33) *Schweitzer*, Due Diligence und der Markt für Unternehmensbeteiligungen, in Perspektiven des Wirtschaftsrechts, Beiträge für J. Hopt (2008) 281.
- 34) *Schmidt-Pachinger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 121 Rz 64.
- 35) *H. Torggler*, Vertragliche Gestaltung zur Wahrung des Gesellschaftereinflusses, GesRZ 1990, 190.
- 36) *Enzinger* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG (2013) § 34 Rz 27; *Schmidt-Pachinger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 121 Rz 67.
- 37) *Tichy*, Syndikatsverträge bei Kapitalgesellschaften 95.
- 38) Ausführlich *Tichy*, Syndikatsverträge 127 ff.
- 39) *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht 368.
- 40) *Schmidt-Pachinger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 121 Rz 68.
- 41) OGH 28. 8. 2003, 8 Ob 259/02z; UFS Feldkirch 12. 4. 2010, RV/0504-F/08.
- 42) *Schlieter*, Die Verpfändung von GmbH-Geschäftsanteilen (2008) 149.
- 43) Nachvollziehbar zwischen formeller (Gesellschafter) und materieller (Treuhänder, Pfandgläubiger etc) Stimmkompetenz unterscheidend, *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht 368.
- 44) *Drescher* in *MünchKomm*, GmbHG<sup>2</sup> (2016) § 47 Rz 241.
- 45) *Lutter/Hommelhoff*, GmbHG<sup>18</sup> (2016) § 47 Rz 20.
- 46) *Ganzer* in *Rowedder/Schmidt-Leithoff*, GmbHG<sup>6</sup> (2017) § 47 Rz 37.
- 47) *K. Schmidt* in *Scholz*, GmbHG<sup>11</sup> (2014) § 47 Rz 42.
- 48) RIS-Justiz RS0059576; RS0060175.
- 49) *Priester*, Drittbindung des Stimmrechts und Satzungsautonomie, in FS Werner zum 65. Geburtstag (1984) 664 f.
- 50) *Kalss* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 87 Rz 47.

## Meta-Daten

## Schlagwort(e)

Stimmbindung; Stimmbindungsvertrag; Syndikate; Syndikatsvertrag; In-House-Syndikate; 3rd-Party-Syndikate; annektierte Stimmbindung; reflektierte Stimmbindung; antizipierte Stimmbindung; horizontale Syndikatsverträge; vertikale Syndikatsverträge; Up-Side-Bindungen; Down-Side-Bindungen; Poolvertrag; Konsortialvertrag; Shareholders' Agreement; Down-Side-Syndikate; Up-Side-Syndikate.

**Rubrik(en)**

Gesellschaftsrecht

**Rechtsgebiet(e)**

Gesellschaftsrecht

---

© 2019 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH